

# Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf  
öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der  
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden  
vom 05.10.2021



Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 06. Juli 2021 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde vom 02.09.2021 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Begriffsbestimmungen</b> .....	2
<b>§ 2 Gebote und Verbote</b> .....	2
<b>§ 3 Umgang mit Hunden</b> .....	3
<b>§ 4 Hausnummern</b> .....	3
<b>§ 5 Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde</b> .....	3
<b>§ 6 Ausnahmen</b> .....	3
<b>§ 7 Zuwiderhandlungen</b> .....	4
<b>§ 8 In-Kraft-Treten</b> .....	5

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind
- Straßen, Wege und Plätze
  - sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen
  - sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere
- Fahrbahnen,
  - Geh- und Radwege,
  - Park- und Marktplätze,
  - Brücken,
  - Tunnel,
  - Durchlässe,
  - Dämme,
  - Gräben,
  - Böschungen,
  - Stützmauern,
  - Pflanzinseln,
  - Baumscheiben,
  - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen
- Park- und Grünanlagen einschließlich der dazugehörenden Wege,
  - Grillplätze,
  - Erholungsanlagen,
  - Sportanlagen,
  - Kinderspielplätze,
  - Bolzplätze,
  - Bedürfnisanlagen,
- auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

## **§ 2 Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
  2. andere Personen oder die Allgemeinheit
    - aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Erbrechen,
    - aufgrund des Liegenlassens von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen,
    - durch Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrszu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
  3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
  4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
  5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
  6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
  7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.
  8. Grünflächen mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder ein Kraftfahrzeug darauf abzustellen.

- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten:
1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
  2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
  3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
  4. Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
  5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
  6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Absperrungen zu überklettern,
  7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Absperrung zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
  8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- (3) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

### **§ 3 Umgang mit Hunden**

- (1) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden.
- (2) Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

### **§ 4 Hausnummern**

Jedes Haus muss mit einer jeweils von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden festgesetzten Hausnummer versehen sein. Die Hausnummer ist von dem Hauseigentümer an gut sichtbarer Stelle anzubringen und zu unterhalten.

### **§ 5 Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

### **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Ziff. 5, 6 und 7 gelten nicht für Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde sowie Mitarbeiter der Kommune im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

## § 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit
    - aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Erbrechen,
    - aufgrund des Liegenlassens von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen,
    - durch behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrsbelästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt,
  6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
  7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
  8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 8 Grünflächen mit einem Kraftfahrzeug befährt oder ein Kraftfahrzeug darauf abstellt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
  3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
  4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
  5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
  6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt bzw. verändert oder Einfriedungen und Absperrungen überklettert,
  7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Absperrung benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
  8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.
  9. entgegen § 2 Abs. 3 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
  3. entgegen § 3 Abs. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielflächen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt.

4. entgegen § 3 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigt bzw. bereits erfolgte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  5. entgegen § 4 sein Haus nicht mit einer Hausnummer versieht, diese nicht gut sichtbar anbringt oder diese nicht unterhält.
  6. entgegen § 5 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 sichergestellt und verwertet werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2041 außer Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 01.08.2003 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

67292 Kirchheimbolanden, 05.10.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden  
als örtliche Ordnungsbehörde

(Sabine Wienpahl)  
Bürgermeisterin